



GB 5
Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen
Frau Dr. Kristin Kaufmann

Landeshauptstadt Dresden
Integrations- und
Ausländerbeauftragte

GZ: INAUSLB
Bearbeiter: Frau Lehmann
Telefon: (0351) 4 88 21 32
Sitz: II/96
E-Mail: mlehmann4@dresden.de

Datum: 7. Oktober 2016

Stellungnahme zur Vorlage V1323/16 (Änderung der Unterbringungssatzung besonderer Bedarfsgruppen)

Sehr geehrte Frau Dr. Kaufmann,

ich nehme die genannte Vorlage zur Kenntnis und bitte ausdrücklich um Ersetzung der folgenden Textpassage unter § 10, Absatz 1:

Alt: "... Ausnahmen und Abweichungen können vom Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bestimmt werden."

Neu: "Die in der Verwaltungsvorschrift genannten Mindestempfehlungen werden als Mindeststandards in der Landeshauptstadt Dresden anerkannt."

Begründung:

Die in der sächsischen Verwaltungsvorschrift genannten Mindestempfehlungen beschreiben einen **Mindest-**rahmen zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Unterbringung, welche als Ziel in der „Konzeption zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund 2015 bis 2020“ verankert ist. Daher sind sie als Mindeststandards anzuerkennen, da sie bisher nur Empfehlungscharakter tragen.

Die bisher gewählte Passage ermöglicht dem Sozialamt diese Mindestempfehlungen ohne weitere Absprachen - zum Beispiel durch einen politischen Meinungsbildungsprozess - zu unterschreiten. Unterschreitungen dieser Mindestempfehlungen sollten jedoch die absolute (befristete) Ausnahme sein und auf eine Mehrheitsentscheidung im politischen Raum zurückgehen.

Außerdem ist zu gewährleisten, dass es zu keiner Doppelnutzung der in Anlage 1 erwähnten Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 der Satzung mit Einrichtungen für Personen nach Asylbewerberleistungsgesetz kommt. Aus Anlage 1 zur Unterbringungssatzung geht hervor, dass in der Einrichtung Podemusstraße 9 wohnungslose Menschen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a (sowie Personenkreise nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und c) der Unterbringungssatzung untergebracht werden. Diese Unterbringungseinrichtung ist jedoch zugleich Unterbringung für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Vorgehensweise kann ich nicht befürworten. Es ist bitte ausdrücklich auszuschließen, dass diese Bedarfsgruppen zusammen untergebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kristina Winkler
Integrations- und Ausländerbeauftragte